

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Genehmigung des von Dänemark vorgelegten Überwachungsplans für die Ermittlung von Rückständen und Stoffen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2166/3)***(Nur der dänische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/494/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom
29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich
bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden
Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung
der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der
Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾, ins-
besondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2,
in Erwägung nachstehender Gründe:Am 30. Juni 1997 hat Dänemark der Kommission einen
Plan über die im Jahr 1998 durchzuführenden nationalen
Maßnahmen zur Ermittlung bestimmter Stoffe und ihrer
Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeug-
nissen übermittelt. Dieser Plan ist auf Aufforderung der
Kommission durch eine Unterlage vom 2. März und vom
4. Juni 1998 so geändert worden, daß er mit den
Vorschriften der Richtlinie 96/23/EG übereinstimmt.Die Prüfung des Plans hat ergeben, daß er den Bestim-
mungen der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere den
Artikeln 5 und 7 entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Dänemark vorgelegte Überwachungsplan für die
Ermittlung der Rückstände und Stoffe gemäß Anhang I
der Richtlinie 96/23/EG in lebenden Tieren und tieri-
schen Erzeugnissen wird genehmigt.*Artikel 2*Dänemark erläßt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.